

# ***Reglement über die Abwasserbeseitigung***

***vom 7. Dezember 2007***

# **I. Reglement über die Abwasserbeseitigung**

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG);

gestützt auf die Bundesverordnung vom 28. Oktober 1998 über den Schutz der Gewässer (GSchV);

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG);

gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG);

beschliesst folgendes

## **Reglement über die Abwasserbeseitigung:**

### **I. Allgemeines**

#### **Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gemeindegebiet.
- <sup>2</sup> Dieses Reglement gilt für alle an öffentliche Anlagen zur Ableitung und Reinigung des Abwassers (Abwasseranlagen) angeschlossene oder anschliessbare Gebäude und Grundstücke.

#### **Art. 2 Gemeindeaufgaben**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung der Abwässer.
- <sup>2</sup> Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung der Abwässer erforderlich sind.
- <sup>3</sup> Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln, vorbehältlich Art. 13.

### **Art. 3 Zuständiges Organ**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat obliegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist allein zuständig für:
  - a. die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
  - b. die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen, und Weiterleitung an den zuständigen Zweckverband der Abwasserregion,
  - c. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands),
  - d. die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
  - e. die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
  - f. die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
  - g. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts,
  - h. die Überwachung des Betriebs und des Werterhalts der Abwasseranlagen.

### **Art. 4 Erschliessung**

- <sup>1</sup> Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung.
- <sup>3</sup> Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer verantwortlich.

### **Art. 5 Hausanschlüsse**

- <sup>1</sup> Die Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden.
- <sup>2</sup> Die Leitung zu einem in sich geschlossenen privaten Areal, einer gemeinschaftlich projektierten Überbauung oder einer zusammengehörenden Gebäudegruppe, gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist.

<sup>3</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird (Art. 99 RPBG).  
Bei Änderung des Kanalisationssystems (Wechsel vom Mischsystem zum Trennsystem) verpflichtet der Gemeinderat die betroffenen Eigentümer, ihre Anschlüsse entsprechend anzupassen.

<sup>4</sup> Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer.

## **Art. 6 Kataster**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude), inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen gemäss einen Kataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich von den Gemeindeanlagen darzustellen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde bewahrt die Daten über die ausgeführten Bauwerke der öffentlichen und der privaten Abwasseranlagen auf.

<sup>3</sup> Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

## **Art. 7 Abtretungs- und Duldungspflicht**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden.

<sup>2</sup> Die Beurkundung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.

## **Art. 8 Bauabstand**

<sup>1</sup> Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen einzuhalten.

<sup>2</sup> Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung des Gemeinderats oder der externen Fachstelle.

## **II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften**

### **Art. 9 Anschlusspflicht**

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung.

**Art. 10 Vorbehandlung  
von gewerblichen /  
industriellen  
Abwässern**

- <sup>1</sup> Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, z. B. hohe Fracht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung gewerblicher und industrieller Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- <sup>3</sup> Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat oder das AfU können jederzeit die Ableitungen auf Kosten des Betreibers analysieren und messen lassen. Auf Antrag des Gemeinderats kann der Betreiber verpflichtet werden, einmal jährlich einen Bericht über die Konformität der Ableitungen mit den anwendbaren Weisungen des Bundes und des Kantons oder ein gleichwertiges Dokument vorzulegen. Der Konformitätsbericht ist nach den Weisungen des AfU zu erstellen.

**Art. 11 Allgemein**

- <sup>1</sup> Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.

Trennsystem

Bei dem vom GEP vorgeschriebenen Trennsystem werden Abwasser und Sauberwasser in zwei getrennten Kanalisationen abgeleitet. Das verschmutzte Abwasser wird über die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage zugeführt, während das nicht verschmutzte Regenwasser und das ständig fliessende Fremdwasser in die Sauberwasserkanalisation geleitet wird.

Mischsystem

Bei dem vom GEP vorgeschriebenen Mischsystem kann Abwasser und verschmutztes Regenwasser in derselben Kanalisation abgeleitet werden, nicht aber das Fremdwasser. Dieses wird versickert oder in die Kanalisation für nicht verschmutztes ständig oder zeitweise fliessendes Sauberwasser abgeleitet.

- <sup>2</sup> Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.

## **Meteorwasser**

- <sup>3</sup> Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht oder besteht ein Altlasten-/Bodenverschmutzungsverdacht, so kann es mit Bewilligung der Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:

- a. von Dachflächen stammt;
- b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.

## **Verschmutztes Abwasser**

- <sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

- <sup>5</sup> Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist auch dies nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen.

Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.

- <sup>6</sup> Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Das AfU entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwasser.

## **Trennsystemszwang**

- <sup>7</sup> Bis zur Parzellengrenze ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser und das nicht verschmutzte Abwasser in getrennten Systemen abzuleiten.

- <sup>8</sup> Der Gemeinderat legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

**Art. 12 Waschen von  
Motorfahrzeugen,  
Maschinen und  
dergleichen**

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Für Motoren- und Chassisreinigungen ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

**Art. 13 Anlagen der  
Liegenschafts-  
entwässerung**

- <sup>1</sup> Für die Planung, die Erstellung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- <sup>2</sup> Für die Entwässerung im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch den Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen.
- <sup>3</sup> Entwässerungen, die nicht im natürlichen Gefälle möglich sind, sind durch Pumpen vorzunehmen.

**Art. 14 Private Abwasser-  
reinigungsanlagen,  
Ausserbetriebs-  
setzung**

- <sup>1</sup> Bei einem nachträglichen Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage werden die privaten Abwasserreinigungsanlagen innert der vom Gemeinderat festgelegten Frist ausser Betrieb gesetzt.
- <sup>2</sup> Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Eigentümers, der keinerlei Anspruch auf Entschädigung hat.

**Art. 15 Jauchegruben**

Für Jauchegruben, sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.

**Art. 16 Schwimmbäder**

- <sup>1</sup> Das für die Reinigung der Filter und Becken mit chemischen Produkten verwendete Wasser ist der Abwassersammelleitung zuzuführen, wobei die Weisungen des AfU zu befolgen sind.
- <sup>2</sup> Das Abwasser aus der Beckenentleerung kann der Sauberabwasserleitung zugeführt werden.

**Art. 17 Grundwasser-  
schutzzonen und  
-areale**

- <sup>1</sup> Innerhalb von Grundwasserschutzzonen oder -arealen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.
- <sup>2</sup> Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder eine Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer oder Eigentümerinnen oder die Nutzungsberechtigten Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.
- <sup>3</sup> Für Abwasseranlagen, die ganz oder teilweise in Grundwasserschutzzonen oder -arealen zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

**III. Baukontrolle**

**Art. 18 Baukontrolle und  
Bauabnahme**

- <sup>1</sup> Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Der Gemeinderat oder eine von ihr beauftragte interne oder externe Fachstelle sorgen dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat und die von ihm ermächtigten Fachstellen sowie die Vertreter des AfU haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- <sup>3</sup> Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen oder internen Massnahmen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten von der Pflicht nicht befreit bei Bedarf weitere Massnahmen zu ergreifen.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die privaten Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren. Falls eine Anlage Mängel oder Unzulänglichkeiten aufweist, kann er die Fehlerbehebung, die Anpassung der Anlage oder ihre Beseitigung anordnen.

**Art. 19 Pflichten der Privaten**

- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat ist der Baubeginn rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- <sup>2</sup> Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster dem Gemeinderat zu melden.
- <sup>3</sup> Die Pläne des ausgeführten Bauwerkes sind spätestens innert 3 Monaten der Gemeindeverwaltung auszuhändigen.



- <sup>4</sup> Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- <sup>5</sup> Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- <sup>6</sup> Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

#### **Art. 20 Projektänderungen**

- <sup>1</sup> Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- <sup>2</sup> Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

### **IV. Betrieb und Unterhalt**

#### **Art. 21 Einleitungsverbot**

- <sup>1</sup> In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers nachteilig beeinflussen können.
- <sup>2</sup> Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
  - a. Abwässer, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
  - b. giftige, infektiöse oder radioaktive Substanzen
  - c. feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
  - d. Säuren und Laugen
  - e. Öle, Fette, Emulsionen
  - f. Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
  - g. Jauche, Mistsaft, Silosaft
  - h. Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
  - i. warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

#### **Art. 22 Haftung für Schäden**

Die Eigentümer der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, die diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

## **Art. 23 Unterhalt und Reinigung**

- <sup>1</sup> Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
- <sup>2</sup> Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern bzw. den Benützern oder fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen. Der Gemeinderat kann einen Unterhaltsvertrag verlangen.

## **V. Finanzierung und Gebühren**

### **Allgemeine Bestimmungen**

## **Art. 24 Grundsatz**

Die Eigentümer von Liegenschaften innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen sind verpflichtet, sich an der Finanzierung des Baus, des Unterhalts, des Betriebs und der Erneuerung der öffentlichen Anlagen zur Ableitung und Reinigung von Abwässer aus ihren bebauten oder nicht bebauten Grundstücken zu beteiligen.

## **Art. 25 Finanzierung**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Zu diesem Zweck erstellt sie einen Finanzierungsplan, der folgende Einnahmen umfasst:
  - a. Einmalige Gebühren (Anschlussgebühr und Vorzugslast) zur Deckung der Investitionskosten für die Erstausrüstung.
  - b. Wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr, Verbrauchsgebühr, Sondergebühren) zur Deckung der Kosten für die Werterhaltung und den Betrieb der Anlagen.
  - c. Subventionen und andere Beiträge Dritter.
- <sup>2</sup> Die Beteiligung der Eigentümer an der Finanzierung des Baus und der Nutzung der Abwasseranlagen im Rahmen eines Quartier- oder Siedlungsplans (Detailerschliessungsplan) bleibt vorbehalten. Sie kann nicht von den in Absatz 1 vorgesehenen Gebühren abgezogen werden.

## **Art. 26 Kostendeckung Kostenermittlung**

- <sup>1</sup> Die Gebühren müssen so festgesetzt werden, dass mittelfristig sowohl alle für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt anfallenden Kosten als auch die durch Investitionen entstehenden finanziellen Lasten (Abschreibungen und Zinsen) und die Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen aus den Einnahmen gedeckt werden können.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde erfasst die Wertminderungen des Verwaltungsvermögens der öffentlichen Abwasseranlagen in der Buchhaltung.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde leistet regelmässige Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen. Der Umfang dieser Zuweisungen steht im Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen.

## **Art. 27 Deckungsgrad**

Die Summe der Wertminderungen und der Zuweisungen an die Spezialfinanzierungen beträgt:

- a. 1.25% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Kanalisationen;
- b. 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Abwasserreinigungsanlagen (ARA);
- c. 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswerts der kommunalen und interkommunalen Sonderbauwerke, wie Regenwasserbecken und Pumpwerke.

## **Art. 28 Anschlussgebühr**

### **Gebühren**

- <sup>1</sup> Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser wird aufgrund der Anzahl Wohneinheiten erhoben.
- <sup>2</sup> Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> entwässerter, versiegelter Fläche zu bezahlen, entsprechend den Abflussbeiwerten des GEP.
- <sup>3</sup> Bei einer Erhöhung der Anzahl Wohneinheiten oder der Vergrößerung der entwässerten, versiegelten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.
- <sup>4</sup> Verminderung der Anzahl Wohneinheiten oder der entwässerten, versiegelten Fläche oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) kann keine Rückerstattung bezahlter Gebühren erfolgen.
- <sup>5</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.
- <sup>6</sup> Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Anzahl Wohneinheiten und die entwässerte Fläche (m<sup>2</sup>) sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

## **Art. 29 Zusätzliche Anschlussgebühr (Umrüstgebühr)**

Die Gemeinde kann eine zusätzliche Anschlussgebühr zur Deckung der Arbeitskosten für die Anpassung der zentralen Abwasseranlagen und des öffentlichen Kanalisationsnetzes (Übergang zum Trennsystem) an die Anforderungen gemäss GEP und Bundesgesetzgebung über den Schutz der Gewässer erheben.

## **Art. 30 Vorzugslast**

Die Gemeinde erhebt eine Vorzugslast für die Grundstücke in der Bauzone, die noch nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Die Gebühr setzt sich gemäss den Kriterien der Art. 25 - 29 fest.

Von der Anschlussgebühr wird der Betrag der tatsächlich eingenommenen Vorzugslast abgezogen.

### **Art. 31 Einforderung**

#### a) Fälligkeit der Anschlussgebühr

- Die in den Art. 24 - 30 vorgesehenen Gebühren sind fällig, sobald das Grundstück an das öffentliche Netz für die Ableitung und die Reinigung des Abwassers angeschlossen ist.
- Ab Baubeginn können Vorauszahlungen erhoben werden.

#### b) Fälligkeit der Vorzugslast

- Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.

### **Art. 32 Schuldner**

<sup>1</sup> Der Grundeigentümer schuldet die Anschlussgebühr, sobald sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer schuldet die Vorzugslast, sobald sein Grundstück anschliessbar ist.

### **Art. 33 Zahlungs- erleichterungen**

Der Gemeinderat kann den Schuldnern Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Gebühren für diesen eine untragbare Belastung darstellen. Er kann ausserdem eine Zahlung in Raten bewilligen.

### **Art. 34 Wiederkehrende Gebühren**

Die wiederkehrenden Gebühren umfassen:

- a) die Grundgebühren,
- b) die Verbrauchsgebühren,

Sie werden zur Deckung der mit den Abwasseranlagen in Verbindung stehenden Finanzierungskosten, der Zuweisungen an die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten erhoben.

Sie werden jährlich erhoben.

### **Art. 35 Grundgebühr**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der Anzahl Wohneinheiten erhoben (vgl. Anhang). Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

<sup>2</sup> Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine wiederkehrende Gebühr geschuldet.

### **Art. 36 Verbrauchgebühr**

<sup>1</sup> Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 31.

<sup>2</sup> Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Installationen auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde vermietet und ist Eigentum der Gemeinde.

<sup>3</sup> Ein angemessener Abzug kann gewährt werden, wenn ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt (Gärtnereien, kleinere Bauernbetriebe, kleinere Gemüsebetriebe). Die Differenz wird mittels Wasserzähler gemessen oder in einzelnen Fälle aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt, d. h. pro Bewohner der Liegenschaft / pro Jahr werden 60m<sup>3</sup> Abwasser verrechnet.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Abwassertarif fest, der zu veröffentlichen ist. Die Festlegung der Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat innerhalb des im Anhang festgelegten Gebührenrahmens.

### **Art. 37 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**

<sup>1</sup> Industrie-, Landwirtschafts-, Gemüse-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 - 29 sowie die Grundgebühr und die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser und nach Art. 34 - 36.

<sup>2</sup> Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

<sup>3</sup> Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung des Gemeinderats einbauen zu lassen und zu unterhalten.

<sup>4</sup> Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

<sup>5</sup> Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

<sup>6</sup> Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 5 werden in einem Vertrag festgelegt.

<sup>7</sup> Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 5 anhand der Angaben der ARA.

### **Art. 38 Verzugszinsen**

Sämtliche nicht fristgerecht bezahlte Gebühren (oder Beiträge) werden zum Zinsfuss für variable Hypotheken der Freiburger Kantonalbank verzinst.

## VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

### Art. 39 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss Art. 84 Abs. 2 und 86ff. GG mit Haft oder Busse bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

### Art. 40 Rechtsschutz

<sup>1</sup> Einsprachen gegen die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements sind dem Gemeinderat innert 30 Tagen nach Erhalt der Gebührenaufstellung einzureichen.

<sup>2</sup> Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde erhoben werden.

### Art. 41 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 27. November 2000 aufgehoben.

Beschluss des  
Gemeinderates vom  
2. Oktober 2007

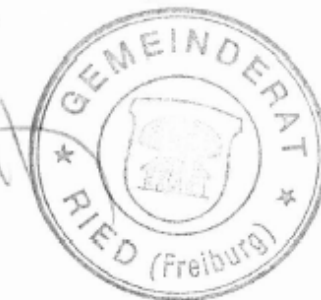
Der Schreiber



Der Ammann

Beschluss der Gemeinde-  
versammlung vom  
7. Dezember 2007

Der Schreiber



Der Ammann

Von der Raumplanung  
Umwelt und Baudirektion  
genehmigt

Freiburg den 22 DEC. 2008

Der Direktor/Staatsrat

## Anhang

### Definition Wohneinheit

Als „Wohneinheit“ wird jede Wohnung, Ferienwohnung, Studio, Werkstatt welche aus einem oder mehreren Zimmern, Werkhallen und Nassräumen wie Badzimmer, WC, Garderoben, Duschen oder Küchen bestehen,

### Gewerbe Industrie

Zur Berechnung der Anschlussgebühren für Gewerbe und Industrie werden die Belastungen auf folgender Basis in Wohneinheiten umgerechnet:

Eine Wohneinheit entspricht 4 konstruktiven Einwohnerequivalenten.

Ein konstruktiver Einwohnerwert wird wie folgt berechnet:

2/3 hydraulischer Einwohnergleichwert und 1/3 biologischer Einwohnergleichwert.

Ein hydraulischer Einwohnergleichwert entspricht einem Verbrauch von 200l Wasser pro Tag.

Ein biologischer Einwohnergleichwert entspricht einer Belastung der ARA von 60 g BSB<sub>5</sub> pro Tag.

### Anschlussgebühr

Bei jedem Gebäude wird eine Wohneinheit als Basis verrechnet und für jede weitere Wohnung eine zusätzliche Einheit.

### Vorzugslast

Als Wohneinheit gelten 200 m<sup>2</sup> Geschossfläche. Als Basis wird die maximal mögliche Geschossfläche pro Parzelle entsprechend der Zonenplanung angenommen.

### Einmalige Gebühren:

#### Anschlussgebühren

Pro Wohneinheit	Fr.	5000.—
Regenabwasser pro m <sup>2</sup> anrechenbare Parzellenfläche	Fr.	0.—

#### Vorzugslast

Pro anrechenbare Wohneinheit	Fr.	1500.—
Regenabwasser pro m <sup>2</sup> anrechenbare Parzellenfläche	Fr.	0.—

#### Zusätzliche

#### Anschlussgebühren

Pro Wohneinheit	Fr.	2500.—
-----------------	-----	--------

### Wiederkehrende

#### Gebühren:

a. Für die Erstwohnung (eine Wohneinheit)	Fr.	min. / max. . 150.—/300.—
b. Für jede zusätzliche Wohneinheit (z.B. zusätzliche Wohnung, Studio, Landw.- und Gemüsebetriebe, Gewerbe und Ladengeschäfte, MFH)	Fr.	120.—/ 240.—
c. Regenabwasser pro m <sup>2</sup> anrechenbare Parzellenfläche	Fr.	0.—

### Verbrauchsgebühr:

Proportional zum Wasserverbrauch pro m <sup>3</sup>	Fr.	1.80 / 2.80
---	-----	-------------

### Zweiter Wasserzähler:

In Ausnahmefällen, wenn die baulichen Voraussetzungen es verunmöglichen einen zweiten Wasserzähler zu installieren, wird pro Bewohner der Liegenschaft/ pro Jahr Abwasser verrechnet.

60 m<sup>3</sup>

